

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 06. Dezember 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2016) und **Antwort**

#### Spielhallen in den Berliner Bezirken: Ene mene muh, raus bist Du!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Spielhallen jeweils in den Jahren seit 2011 in Berlin insgesamt und jeweils in den einzelnen Bezirken entwickelt?

3. Wie viele Spielhallen gibt es aktuell noch in Berlin und jeweils in den einzelnen Bezirken?

Zu 1. und 3.: Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung fragt jährlich die Anzahl der jeweils zum 31.12. insgesamt bestehenden Spielhallenerlaubnisse in den Ordnungsämtern der Bezirke ab. Die Entwicklung des Gesamtbestandes an Spielhallenerlaubnissen in Berlin in den Jahren 2011 bis 2015 (jeweils zum 31.12.) kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Die Angaben beinhalten sowohl Erlaubnisse für Bestandsspielhallen (Spielhallen mit sogenannter „Alterlaubnis“ nach § 33i der Gewerbeordnung) und Erlaubnisse, die bereits nach dem Berliner Spielhallengesetz (seit Juni 2011 in Kraft) erteilt wurden.

Bezirke	Anzahl der Spielhallen-Erlaubnisse § 33i GewO / § 2 SpielhG Bln (ab 02.06.2011)				
	2015	2014	2013	2012	2011
Mitte	138	137	139	142	147
Friedrichshain-Kreuzberg	59	63	69	70	70
Pankow	28	27	30	30	30
Charlottenburg-Wilmersdorf	64	71	74	74	76
Spandau	47	48	48	55	54
Steglitz-Zehlendorf	9	10	10	9	9
Tempelhof-Schöneberg	46	47	48	51	49
Neukölln	51	50	50	50	50
Treptow-Köpenick	15	15	17	17	21
Marzahn-Hellersdorf	37	36	38	38	37
Lichtenberg	10	10	11	11	11
Reinickendorf	31	30	30	30	30
<b>Berlin insgesamt</b>	<b>535</b>	<b>544</b>	<b>564</b>	<b>577</b>	<b>584</b>

2. Wie viele Spielhallen wurden jeweils in den Jahren seit 2011 in den einzelnen Bezirken neu genehmigt?

Zu 2.: Zur Anzahl an Spielhallen, die seit dem Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin (02.06.2011) in den jeweiligen Bezirken genehmigt wurden, haben die Bezirke aktuell folgende Angaben mitgeteilt:

Bezirk	
Friedrichshain-Kreuzberg	0
Mitte	0
Lichtenberg	1
Pankow	1
Reinickendorf	1
Spandau	2
Neukölln	1
Charlottenburg-Wilmersdorf	1
Marzahn-Hellersdorf	6
Treptow-Köpenick	0
Steglitz-Zehlendorf	0
Tempelhof-Schöneberg	2

4. Wie viele Spielhallen haben nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Juli 2016 eine neue Genehmigung gemäß Berliner Spielhallengesetz jeweils in den einzelnen Bezirken beantragt?

Zu 4.: Antragsberechtigt im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin (MindAbstUmsG Bln) sind ausschließlich Inhaberinnen und Inhaber von Bestandsbetrieben mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung. Die Anzahl dieser Betriebe sowie die Anzahl der Betriebe davon, für die eine neue Erlaubnis im Sonderverfahren beantragt wurde, sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bezirk	Anzahl der Spielhallen mit einer Erlaubnis nach § 33i GewO (Stichtag: Tag des Inkrafttretens des MindAbstUmsG Bln)	Davon Anzahl der Anträge auf neue Erlaubnis
Friedrichshain-Kreuzberg	59	55
Mitte	133	132
Lichtenberg	10	10
Pankow	26	25
Reinickendorf	29	29
Spandau	41	37
Neukölln	49	48
Charlottenburg-Wilmersdorf	62	62
Marzahn-Hellersdorf	31	31
Treptow-Köpenick	15	15
Steglitz-Zehlendorf	9	9
Tempelhof-Schöneberg	44	44

Die Angaben basieren auf Mitteilungen der Bezirke.

5. Wie viele dieser Anträge wurden bisher in den einzelnen Bezirken genehmigt und wie viele wurden bisher in den einzelnen Bezirken abgelehnt?

Zu 5.: Die Anträge werden derzeit in den Bezirken geprüft. Dies erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens (sog. „Sonderverfahren“) nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin. § 4 dieses Gesetzes regelt

die Reihenfolge der Prüfung der Versagungsgründe. Nach Prüfung auf fristgerechten und vollständigen Eingang der Antragsunterlagen erfolgt zunächst die Zuverlässigkeitsprüfung, es folgen die Nähe zu Oberschulen, das Abstandsgebot zwischen Spielhallen sowie das Verbot der Mehrfachkomplexe. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 wird bei Vorliegen eines Versagungsgrundes der Antrag im Sonderverfahren ohne weitere Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt. Diese Betriebe nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Neue Erlaubnisse können erst am Ende des gesamten Sonderverfahrens erteilt werden. Erst dann steht fest, ob sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Ordnungsämter haben zunächst diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller informiert, deren Anträge nicht am Sonderverfahren teilnehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Antragstellung nicht ordnungsgemäß erfolgte (zum Beispiel bezüglich der Frist oder Vollständigkeit der Antragsunterlagen) oder weil keine Antragsberechtigung vorlag (beispielsweise weil die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bereits zuvor aufgrund wesentlicher baulicher Veränderungen erloschen war). Spätestens mit Ablauf des 31.07.16 sind diese Erlaubnisse erloschen. Gleiches gilt für die Bestandsbetriebe, für die kein Antrag gestellt wurde.

Bei den Betrieben, die weiterhin am Sonderverfahren teilnehmen, wird in den Bezirken gegenwärtig die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Antragstellenden überprüft. Bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit werden Versagungen ausgesprochen.

Die gewünschten Auskünfte der Bezirke im Hinblick auf bislang bereits erteilte Genehmigungen oder Versagungen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Darüber hinaus wird die Zahl der Anträge für Bestandsunternehmen dargestellt, die nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Sonderverfahren teilnehmen.

Bezirk	Anzahl der Bestandsbetriebe, die bisher im Rahmen des Sonderverfahrens eine neue Erlaubnis nach dem SpielhG Bln erhalten haben.	Anzahl der Bestandsbetriebe, die im Sonderverfahren bisher bereits eine Versagung erhalten haben <sup>1</sup>	Anzahl der Bestandsbetriebe, deren Antrag nach gegenwärtigem Stand am Sonderverfahren teilnimmt
Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	51 (von 55 Anträgen)
Mitte	0	5	127 (von 132 Anträgen)
Lichtenberg	0	0	10 (von 10 Anträgen)
Pankow	0	1	23 (von 25 Anträgen)
Reinickendorf	0	0	29 (von 29 Anträgen)
Spandau	0	0	37 (von 37 Anträgen), 1 davon derzeit im Rechtsschutzverfahren
Neukölln	0	0	48 (von 48 Anträgen)
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	0	61 (von 62 Anträgen)
Marzahn-Hellersdorf	0	0	29 (von 31 Anträgen)
Treptow-Köpenick	0	0	13 (von 15 Anträgen)
Steglitz-Zehlendorf	0	0	7 (von 9 Anträgen)
Tempelhof-Schöneberg	0	0	43 (von 44 Anträgen)

<sup>1</sup> ohne die Betriebe, die aufgrund der Nichtteilnahme am Sonderverfahren schließen müssen (hierzu siehe die rechte Spalte)

6. Spielhallen haben die Bezirke bisher jeweils erlassen?

Zu 6.: Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass eine Information darüber gewünscht wird, wie viele der Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin beantragt wurde, bisher bereits geschlossen wurden. Die Angaben der Bezirke können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Bezirk	
Friedrichshain-Kreuzberg	0
Mitte	2
Lichtenberg	0
Pankow	0
Reinickendorf	0
Spandau	0
Neukölln	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	0
Marzahn-Hellersdorf	1
Treptow-Köpenick	0
Steglitz-Zehlendorf	0
Tempelhof-Schöneberg	0

7. Zu wann rechnet der Senat damit, dass alle neuen Genehmigungsanträge und Schließungsverfügungen abgearbeitet sein werden, sodass anschließend ausschließlich Spielhallen betrieben werden, die dem Berliner Spielhallengesetz entsprechen?

Zu 7.: Die Prüfung der Anträge im Sonderverfahren ist ein aufwändiges, mehrstufiges Verfahren (vgl. auch Antwort zu Frage 5). Das gesamte Verfahren wird von den Bezirken mit hoher Priorität durchgeführt. Prognosen über den Zeitpunkt des vollständigen Verfahrensabschlusses können nicht getroffen werden.

Berlin, den 27. Dezember 2016

Ramona P o p

.....  
 Senatorin für Wirtschaft,  
 Energie und Betriebe

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2016)